

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	DIPLOMA Hochschule - Private Fachhochschule Nordhessen		
Ggf. Standort	Bad Sooden-Allendorf		
Studiengang	<i>Digital Games Business</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	180	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)		
Zuständige/r Referent/in	Johanna Schrieber		
Akkreditierungsbericht vom	16.03.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StakV)</i>	6
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StakV)</i>	6
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StakV)</i>	6
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StakV)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 StakV)</i>	7
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StakV)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	9
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StakV)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StakV)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV).....	15
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StakV)	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StakV)	17
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StakV)	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StakV)	20
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StakV).....	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StakV).....	22
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StakV).....	22
Studienerfolg (§ 14 StakV)	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StakV).....	24
3 Begutachtungsverfahren	25
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	25
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	25
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	25

4	Datenblatt	26
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	26
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	26
	Glossar	27

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium §11 StakV Qualifikationsziele und Abschlussniveau): Die Hochschule stellt sicher, dass die Studierenden zu Beginn des Studiums umfangreich darüber informiert werden, welche Berufe sie anschließend ergreifen können und für welche der dargestellten Berufsziele zusätzliche Qualifikationen erworben werden müssen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Digital Games Business“ (B.A.) ist dem Fachbereich Gestaltung und Medien zugeordnet. Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Fernstudiengang, der an den Studienzentren in Hamburg, Mannheim und München angeboten wird. Eine Erweiterung auf alle Standorte der DIPLOMA Hochschule soll zukünftig erfolgen. Den Studierenden werden neben den gängigen Studienbriefen im Fernstudiengang auch Online-Seminare angeboten.

Ziel des Studiengangs ist es, Studierende im Hinblick auf einen transferorientierten Kompetenzaufbau, im Sinne der Games Management Basics, zu befähigen. Zentrale Inhalte der BWL, VWL, IT sowie rechtliche und steuerrechtliche Inhalte befähigen die Studierenden aneignungsformativ den spezifizierten Lebenszyklus von der Gründungs- über die Wachstums- bis hin zur Sättigungsphase, die ganzheitlichen, spezifischen ökonomischen Zusammenhänge und Notwendigkeiten innerhalb der internationalen Games-Industrie determinieren zu können. Ein interdisziplinäres Erklärungs- und Handlungswissen befähigt die Studierenden im Hinblick auf die Entrepreneurship- und Führungsaufgabenkompetenzen in der Games-Wirtschaft.

Der Studiengang richtet sich an eine Zielgruppe, die sich mit den Phänomenen Games unterschiedlicher Genres, E-Sport und Medienwirtschaft identifiziert. Im Studiengang sollen die Grundlagen für eine fachwissenschaftliche Ausbildung auf akademischem Niveau gelegt werden, welche die Studierenden zur fundierten Analyse Games-ökonomischer Sachzusammenhänge und zur kritischen Reflexion der Bedingungen und Möglichkeiten verantwortlichen Handelns in der gegenwärtigen Lebens- und Arbeitswirklichkeit befähigen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt kommt das Gutachtergremium zu einem positiven Eindruck. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele im Studiengang vermittelt werden sollen.

Durch das Fernstudienkonzept und die verschiedenen Standorte für die Präsenzphasen wird den Studierenden ein enormes Maß an Flexibilität ermöglicht.

Das Curriculum ist eher breit angelegt, und den Studierenden werden viele Grundlagen der Gamesbranche vermittelt. Grundsätzlich befürwortet das Gutachtergremium dieses Vorgehen. Jedoch wird bemängelt, dass gleichzeitig sehr spezifische Berufsziele für die Absolventinnen und Absolventen genannt werden (z.B. Game Designerin oder Art Directorin). Das Gutachtergremium ist daher der Ansicht, dass den Bewerberinnen und Bewerbern in der Bewerbung des Studiengangs transparent dargestellt werden soll, dass diese spezifischen Berufe zwar grundsätzlich möglich sind, aber nicht zu erwarten ist, dass Studierende direkt nach dem Studienabschluss in diese Berufe einsteigen können.

Darüber hinaus empfiehlt das Gutachtergremium, in den Evaluierungen nicht nur zu erfassen, ob die Studierenden den Workload als angemessen bewerten, sondern auch explizit zu erfragen, wie viele Zeitstunden sie für ein Modul aufgebracht haben. Hierdurch könnte die Studierbarkeit des Studiengangs besser evaluiert werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StakV)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StakV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Fernstudiengang Digital Games Business (B.A.) ist bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern mit 180 ECTS-Leistungspunkten kreditiert. Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Studiengang. Der Studiengang wird an den Standorten Hamburg, Mannheim und München angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StakV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Abschlussarbeit wird in § 5 und § 6 der Prüfungsordnung (PO) sowie in dem Modulhandbuch geregelt. Die Studierenden sollen damit nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine wissenschaftliche Arbeit innerhalb eines festgelegten Zeitraums selbstständig zu erstellen und diese Arbeit adäquat in einem Kolloquium zu präsentieren. Durch die Abschlussarbeit soll festgestellt werden, ob die Studierenden hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und in die Berufspraxis einzubringen (vgl. Modulbeschreibungen Modul 18).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StakV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 20 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen“ regelt, dass zum Studium zugelassen wird, wer nach § 60 des hessischen Hochschulgesetzes eine der folgenden Zulassungsvoraussetzungen vorweisen kann:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife,
- die Fachhochschulreife,
- die Meisterprüfung sowie vergleichbare Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung und berufliche Qualifikationen gemäß der Anforderungen durch die Rechtsverordnung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst,
- einen mittleren Schulabschluss in Verbindung mit einem qualifizierten Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung nach Maßgabe der Rechtsverordnung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StakV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Vergabe des Abschlussgrads „Bachelor of Arts“ wird dadurch begründet, dass die bestimmenden Fächergruppen Medienwissenschaften, Design und Wirtschaftswissenschaften sind. Auch steht die praktische Umsetzung im Fokus. Die Studierenden sollen beispielsweise medien-, design- und managementwissenschaftliche Software- und Hardwaretools anwenden können.

Die Hochschule hat eine aktuelle Version des Diploma Supplements eingereicht. Die „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen“ regeln in § 19, dass den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 StakV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet.

Die Module setzen sich aus mehreren Veranstaltungen zusammen. Die Veranstaltungen sind jeweils mit zwei bis sechs ECTS-Leistungspunkten kreditiert. Die Module weisen zwischen fünf und 14 ECTS-Leistungspunkten auf. Die Praxisphase ist mit 18 ECTS-Leistungspunkten kreditiert.

Ein Großteil der Veranstaltungen kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und wird halbjährlich angeboten. Die folgenden Module erstrecken sich über zwei Semester:

- M3 Statistik und Research Ethics
- M5 Externes Rechnungswesen
- M6 Wirtschaftsrecht
- M11 Medien-, Digital Marketing und Game Advertising
- M12 Digital Games Business Modelling & E-Business Leadership
- M13 Medien-, Game- und Kommunikationsmanagement
- M16a Transmedia und Games-Praxis (Wahlpflichtmodul)
- M16b E-Sport und Data Science Management (Wahlpflichtmodul)
- M16c Markt- und Werbepsychologie in der Games-Wirtschaft (Wahlpflichtmodul)
- M17 Praxisphase
- M18 Bachelor-Thesis und Kolloquium

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StakV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst gemäß § 3 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung des Fachbereichs Gestaltung und Medien 180 ECTS-Leistungspunkte. Nach § 5 derselben Ordnung beträgt die studentische Arbeitsbelastung 25 Zeitstunden pro ECTS-Leistungspunkt. Laut Studienverlaufsplan sind jeweils zwischen 20 und 24 ECTS-Leistungspunkte pro Semester vorgesehen (Teilzeitstudiengang).

Die Abschlussarbeit ist bei einer Bearbeitungszeit von 24 Wochen (§ 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung) mit 12 ECTS-Leistungspunkten kreditiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen“ regeln in § 18, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben oder einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der DIPLOMA Hochschule erbracht worden sind, anerkannt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Umfang, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studiengangs, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn durch die DIPLOMA Hochschule wesentliche Unterschiede im Sinne der Lissabon-Konvention nachgewiesen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

In außerhochschulischen Aus-, Fort- und Weiterbildungen und in beruflicher Praxis erworbene Kompetenzen sind anzurechnen, sofern eine Gleichwertigkeit zu den Teilen des Studiums vorliegt, auf die die Anrechnung erfolgt. Außerhochschulische Leistungen können höchstens zu 50% auf die Leistungen eines Studiengangs angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde berücksichtigt, dass es sich bei diesem Studiengang um eine Konzeptakkreditierung handelt. Das Gutachtergremium konnte mit eingeschriebenen Studierenden aus vergleichbaren Studiengängen sprechen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StakV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StakV](#))

Sachstand

Im Bachelorstudiengang Digital Games Business (B.A.) sollen die Grundlagen für eine fachwissenschaftliche Ausbildung auf akademischem Niveau gelegt werden, welche die Studierenden zu einer fundierten Analyse games-ökonomischer Sachzusammenhänge und zur kritischen Reflexion der Bedingungen und Möglichkeiten verantwortlichen Handelns in der gegenwärtigen Lebens- und Arbeitswirklichkeit befähigen. Die Qualifikationsziele werden in den Modulbeschreibungen und im Diploma Supplement beschrieben. Zum Erreichen dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Weiterentwicklung folgender Kompetenzen:

- *Sachkompetenz:* Didaktisch werden Grundkenntnisse der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre mit ihren Bezügen zu verschiedenen ökonomischen Teilbereichen der Games-Wirtschaft vermittelt. In der Betriebswirtschaftslehre werden Fragestellungen des Organisationsmanagements in der Games-Wirtschaft, der strategischen Unternehmensführung in nationalen/internationalen Unternehmen der Medienwirtschaft sowie der Unternehmensrechnung vertieft. In der Volkswirtschaftslehre liegt der Schwerpunkt auf wirtschaftspolitischen Zusammenhängen, insbesondere der Geld- und Fiskalpolitik, Sozial-, Arbeitsmarkt-, Finanzpolitik und deren Bedeutung für die Games-Wirtschaft. Ein Transfer hinsichtlich des Kontextes der Medien- und Games-Wirtschaft Deutschlands sowie der Europäischen Union, der USA, Japans, Chinas etc. befähigen die Studierenden zum verantwortlichen Handeln innerhalb des Segmentes dieser digitalen Arbeitswirklichkeit.
- *Methodenkompetenz:* Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur praktischen Anwendung der wichtigsten (games-/medien-)wirtschaftswissenschaftlichen Methoden und Modelle.
- *Reflexions- und diskursorientierte Argumentationskompetenz:* Teleologisches und diskursorientiertes Reflektieren, Substantiiieren und Umsetzen einer Plausibilitätskontrolle unter Verwendung der erlernten (games-/medien-) wirtschaftswissenschaftlichen Methoden und Inhalte.
- *Informations- und Anwendungskompetenz:* Suche, Aufbereitung, Kollaborationen, ziel-, zweck- und wertorientierte Evaluation von Informationen und Quellen. Vermittlung und Anwendung von Wissens- und Innovationsmanagement-Ansätzen und Methoden, wie u.a. Design Thinking in der Games- und in den Medien-Branchen.
- *Forschungskompetenz:* Die Studierenden werden vom ersten Semester an (insbesondere in den Modulen M2, M3 und M4) angeleitet, eine selbstständige Forschungslogik zu ent-

wickeln. Im Rahmen des Aufbaus und der Gestaltung einer Innovationswerkstatt in Modul M4 (Workshops) und mittels Prüfungsformen wie Präsentationen, sollen die Studierenden lernen, gewonnene Inhalte und Erkenntnisse zu systematisieren und problemexplorativ wissenschaftlich zu transferieren.

- *Kommunikations- und Sprachenkompetenz*: bewusster, sorgfältiger und differenzierter Umgang mit Sprache in den verschiedenen Formen fachwissenschaftlichen Arbeitens inklusive der Vertiefung der englischen Sprache.
- *Präsentations- und Moderationskompetenz*: Vermittlung öffentlicher, diskurs- und argumentationsorientierter Substantiiierungen. Vermittlung von fachwissenschaftlichen Bezügen im Kontext der Games-/Medienindustrie.
- *Sozialkompetenz*: Fähigkeit, sich zielgruppengerecht in andere wirtschaftswissenschaftliche, politische, in-/enkulturative und perzeptive Positionen hineinversetzen und eigene Positionen sowohl diskursorientiert vertreten als auch relativieren zu können.

Neben der Vermittlung von fachspezifischen Kompetenzen werden die Weiterentwicklung und Festigung von Sozialkompetenzen sowie die Verantwortungsübernahme durch die Studierenden angestrebt. In allen Lehrveranstaltungen wird der Erwerb von indirekten Schlüsselkompetenzen gefördert. Angestrebt werden beispielsweise die Förderung von Organisationskompetenz und Methodenkompetenz über die Erarbeitung eigener Forschungsarbeiten bzw. -projekte (z.B. in M7, M9, M11, M16 oder auch M18) mit anschließender Darstellung dieser Ergebnisse sowie die kommunikations-, interkulturelle und zielgruppengerechte Sozialkompetenz durch die Mitarbeit in Arbeitsgruppen. Weiterhin werden neben den fachlichen Spezialisierungsmodulen überfachliche Module in Form additiver Schlüsselkompetenzen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, z.B. Innovations-, Wissens- und Informationsmanagement, angeboten.

Den Absolventinnen und Absolventen bieten sich Beschäftigungsmöglichkeiten in der Spieleindustrie, angrenzenden Industriebereichen, in denen die Themen Gamifizierung, UX-Design, Medien-Kommunikation, Event und E-Sport Relevanz besitzen, oder - angesichts der Zunahme von GBT (Games-Based Training) und PBT (Play-Based Training) - im edukativen Bereich. Sie erwerben Kompetenzen, die sie u.a. für die folgenden Berufszweige qualifizieren (vgl. Selbstbericht S. 14):

- Game Developerin oder Game Developer,
- Game Publisherin oder Game Publisher,
- E-Sport-Managerin oder E-Sport-Manager,
- Art Directorin oder Art Director bzw. Produzentin oder Produzent,
- Associate Producerin oder Associate Producer,
- Netzwerk-Spiele-Programm-Managerin oder Netzwerk-Spiele-Programm-Manager,
- Programm-Management-Support,
- Game Designerin oder Game Designer,
- Let's Playerin oder Let's Player sowie
- Spieleausbilderin oder Spieleausbilder.

Der Studiengang befähigt gemäß Selbstbericht (S. 15) zu einem beruflichen Einsatz in folgenden Bereichen:

- a) Planung, Umsetzung und Kontrolle von Kommunikations- und Führungsaufgaben von Games-unternehmerischen und Games-orientierten Projekten und Produkten,
- b) Organisatorische Kommunikations- und Medienaufgaben in der Games-Wirtschaft,
- c) Innovationen im Rahmen des Games-Wirtschaftssegmentes sowie
- d) Entwicklung fachlicher, methodischer, sozialer, interkultureller, ethischer und kommunikativer Kompetenzen mit Fokus Games-Wirtschaft.

Absolventinnen und Absolventen können Führungspositionen in Games-Wirtschaft, Politik und Medien, in Unternehmen der Games-Industrie (Developer, Publisher), Organisationen und Agenturen (E-Sports, Online-Portale, Games-Journalismus) sowie in der Kommunikations- und Marketingbranche, d.h. mit Bezug zum Segment Games-Wirtschaft und Informationstechnologien anstreben.

Die ideative, inventive Gestalter- und Games-Entrepreneurship-Persönlichkeit formt sich innerhalb eines Hochschulstudiums in Situationen, in denen theoretische Impulse (etwa über Vorlesungsinhalte oder Studienhefte) und/oder soziale Impulse (etwa Projektbesprechungen mit Kommilitoninnen und Kommilitonen oder im Plenum) den Lernenden eine neue kollaborative Erkenntnis erschließen. Dieses kollaborative Lernerlebnis hat eine grundsätzlich aktiv-intrinsische Natur, im Sinne der heuristischen Gestaltung und Verantwortung der gesellschaftlichen, daseinsbestimmenden Existenzbewältigung (i.d.R. Innovations- und Zukunftsfähigkeit des Standortes und der marktsegmentierten Arbeitswirklichkeit im Kontext des digitalen Wandels). Es geht dabei um die informellen Prozesse des Lernens, die in diesem Setting relevant sind: Dies gelingt durch kleine Lerngruppen und das Konzept der verstärkten Projekt- und Teamarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich aufgrund der eingereichten Selbstdokumentation, der Modulbeschreibungen und der Gespräche während der Begutachtung davon überzeugen, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse jeweils schlüssig und kompetenzorientiert beschrieben sind.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die Qualifikationsziele stimmig zum jeweils angestrebten Abschlussniveau, was sich u.a. in den Lernergebnissen des Modulhandbuchs bestätigt

Die erlangten Kompetenzen, wissenschaftlich fundierte und verantwortungsvolle Entscheidungen in den jeweiligen Handlungsfeldern zu treffen, die ethischen, sozialen und rechtlichen Anforderungen gerecht werden, fördern die Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen und Absolventen.

Das Gutachtergremium merkt an, dass sowohl die Gesamtqualifikationsziele des Studiengangs als auch die Curriculumsinhalte (siehe § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV Curriculum) eher generalistisch angelegt sind. So werden die Studierenden in viele Grundlagenthemen eingeführt (z.B. Grundlagen des Innovationsmanagements der Medienökonomie oder des Projektmanagements). Gleichzeitig bestehen einige Module und Qualifikationsziele, welche die Studierenden dazu befähigen, konkrete Tools anzuwenden (wie z.B. Digital Games Business Modelling).

Jedoch besteht ein Großteil der Qualifikationsziele und des Curriculums darin, Studierenden Wissen über die Gamesbranche und Grundlagen zu vermitteln. Das Gutachtergremium bezweifelt, dass diese Kompetenzen ausreichend sind, um nach dem Studium direkt in einen der oben genannten Berufe einzusteigen (z.B. Art Directorin oder Game Designerin). In diesen Berufen müssen konkrete Tools umfangreich beherrscht werden. Durch die Inhalte des Studiengangs erlernen die Studierenden zwar die Grundlagen für diese Berufe. Das Gutachtergremium zweifelt

jedoch an, dass die Studierenden direkt nach dem Studium als z.B. Art Directorin oder als Art Director, Game Designerin oder Game Designer beginnen können.

Aus Sicht des Gutachtergremiums muss die Hochschule in der Bewerbung des Studiengangs deutlich darauf hinweisen, dass der Studiengang zwar die Grundlage für diese Berufe legt, jedoch nicht zwingend auf direktem Weg in diese Berufe eingestiegen werden kann (und ggf. ein weiterführendes Studium) notwendig sein kann.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt, da der Studiengang mit seinen Qualifikationszielen nicht für die angestrebten spezialisierten Berufsfelder (z.B. Art Directorin oder Game Designerin) ausbildet.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Die Hochschule stellt sicher, dass die Studierenden zu Beginn des Studiums umfangreich darüber informiert werden, welche Berufe sie anschließend ergreifen können und für welche der dargestellten Berufsziele zusätzliche Qualifikationen erworben werden müssen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StakV)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV](#))

Sachstand

Der Studiengang vermittelt zunächst grundlegende fachliche und personale Kompetenzen und bietet den Studierenden in den höheren Semestern, je nach persönlicher Neigung, die Möglichkeit einer Spezialisierung. Der Studienverlauf folgt einem Konzept, wonach einerseits die fachwissenschaftlichen Themen systematisch aufgebaut und stringent vermittelt werden, andererseits mit zunehmendem Studienverlauf die Spezialisierungen und die praktischen Anteile ansteigen. Die erworbenen Erkenntnisse sollen praxisbezogen in die anwendungsorientierten Module zum Ende des Studiums einfließen. Die Praxisphase bietet Studierenden die Möglichkeit, erlerntes Wissen in einem praktischen Umfeld zu erproben.

Das Curriculum gestaltet sich wie folgt:

**Curriculumsübersicht:
Digital Games Business (B.A.)**



Modul Nr.	Modul	Crediti Points in Semester							Workload		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium			
1. Semester													
M1	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	10							130	120			10 / 180
LV 1.1	Grundlagen der BWL - Institutionenlehre	6							70	80	S		
LV 1.2	Grundlagen der VWL	4							60	40	S	Klausur	
M2	Wissenschaftliches Arbeiten	8							100	100			8 / 180
LV 2.1	Methodenlehre	4							40	60	S		
LV 2.2	Empirische Sozialforschung	4							60	40	S	Klausur	
M3	Statistik und Research Ethics	6							90	60			6 / 180
LV 3.1	Research Ethics	2							30	20	S		
LV 3.2	Statistik I	4							60	40	S	Klausur	
2. Semester													
M3	Statistik und Research Ethics	4							60	40			4 / 180
LV 3.3	Statistik II	4							60	40	S	Klausur	
M4	Wissens- und Innovationsmanagement	12							120	180			12 / 180
LV 4.1	Grundlagen des Wissensmanagements	4							40	60	S		
LV 4.2	Grundlagen des Innovationsmanagements	4							40	60	S	Präsentation als Gruppenarbeit	
LV 4.3	User Research und Marktforschung	4							40	60	S		
M5	Externes Rechnungswesen	6							90	60			6 / 180
LV 5.1	Buchführung	6							90	60	S	Klausur	
M6	Wirtschaftsrecht	2							30	20			2 / 180
LV 6.1	Grundlagen des Rechts	2							30	20	S	Klausur	
3. Semester													
M5	Externes Rechnungswesen		4						40	60			4 / 180
LV 5.2	Informations- und Zahlungsbemessungsfunktion in der Games-Wirtschaft		4						40	60	S	Klausur	
M6	Wirtschaftsrecht		6						100	50			6 / 180
LV 6.2	Einführung in das Handels und Gesellschaftsrecht		4						60	40	S		
LV 6.3	Urheber- und Internetrecht		2						40	10	S	Klausur	
M7	Grundlagen Medienökonomie und Games-Wirtschaft		6						80	70			6 / 180
LV 7.1	Grundlagen Medienökonomie		3						40	35	S		
LV 7.2	Games-Wirtschaft		3						40	35	S	Hausarbeit	
M8	IT-, Medienrecht und Steuerlehre		8						90	120			8 / 180
LV 8.1	IT-, Medienrecht und Datenschutz		4						40	60	S		
LV 8.2	Betriebliche Steuerlehre		4						40	60	S	Klausur	
4. Semester													
M9	Games Studies			6					80	70			6 / 180
LV 9.1	Spiel- und Entscheidungstheorie			3					40	35	S		
LV 9.2	Games Studies			3					40	35	S	Projektarbeit mit Präsentation	
M10	Inernes Rechnungswesen			14					190	160			14 / 180
LV 10.1	Kostenrechnung			4					80	20	S		
LV 10.2	Controlling			6					70	60	S	Klausur	
LV 10.3	Dokumentation, Planung, Steuerung, Kontrolle und Monitoring im Games Business			4					40	60	S		
M11	Medien-, Digital Marketing und Game Advertising			4					40	60			4 / 180
LV 11.1	Medienmarketing			4					40	60	S	Hausarbeit	
M17	Praxisphase*			9					0	225			9 / 180
LV 17.1	Praxisphase			9					0	225		Praktikumsbericht mit Präsentation	

zugeschnitten und dienen der Eingrenzung, Vertiefung und Ergänzung des Lernstoffs. Sie stellen somit den roten Faden dar, der die Studierenden durch die Lektüre des Buchs begleitet.

Um dem Anspruch eines hohen Praxisbezugs gerecht zu werden, setzt die DIPLOMA Hochschule für das Fern- bzw. Online-Studium Präsenzphasen in einem sog. Blended-Learning-Modell ein. In den Präsenzseminaren werden zum einen Inhalte der Studienhefte noch einmal erläutert. Zum anderen werden diese Inhalte vertieft, und es können insbesondere durch praxisorientierte Aufgabenstellungen oder Fallstudien auch Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne einer Handlungsorientierung geübt werden.

Mit der Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, eine wissenschaftliche Arbeit innerhalb eines festgelegten Zeitraums selbstständig zu erstellen und diese Arbeit adäquat in einem Kolloquium zu präsentieren und in Form eines Fachgesprächs zu diskutieren. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden angemessene Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und in die Berufspraxis einzubringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind schlüssig und kompetenzorientiert beschrieben und in den Modulbeschreibungen verankert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden wie Studienhefte, Fallstudien und Kontrollfragen entsprechen der Studiengangskonzeption mit einer engen Verzahnung digitaler Lerninhalte mit den Inhalten der modulbegleitenden Präsenzveranstaltungen und stellen sicher, dass die Qualifikationsziele erreicht werden. Die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen ermöglichen ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen, wodurch die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden.

Die vermittelten Kompetenzen rechtfertigen für das Gutachtergremium die Wahl der Abschlussgrade und der Abschlussbezeichnungen sowie der Studiengangsbezeichnungen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV](#))

Sachstand

Die Möglichkeit eines Studierendenaustausches bzw. Auslandsstudiums ist gegeben, da die Studiengänge modularisiert aufgebaut sind. Viele Module können innerhalb eines Semesters absolviert werden, alle jedoch maximal innerhalb eines Studienjahres, so dass sich Mobilitätsfenster ergeben. Speziell im Praxis- und Abschlusssemester ist eine Studierendenmobilität gegeben, da die Praxisphase sehr gut im Ausland erbracht werden und die Bachelor-Thesis sowohl in Kooperation mit einem Unternehmen als auch im Rahmen eines Aufenthalts an einer ausländischen Hochschule geschrieben werden kann. Organisatorische Unterstützung können die Studierenden durch das Akademische Auslandsamt der DIPLOMA Hochschule erhalten, welches am Hauptsitz der Hochschule in Bad Sooden-Allendorf angesiedelt ist.

Die DIPLOMA Hochschule beachtet nach eigener Darstellung in ihrem Tun das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Gegebenheiten eines Fernstudiengangs wird den Studierenden bereits eine gewisse Mobilität ermöglicht. Die Hochschule hat in den Gesprächen mitgeteilt, dass viele Studierende anderer Fernstudiengänge der Hochschule kein großes Interesse haben ins Ausland zu gehen. Dies ist darin begründet, dass viele Studierende bereits beruflich eingebunden sind.

Das Gutachtergremium konnte sich jedoch im Rahmen der Gespräche davon überzeugen, dass die Hochschule entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen hat, um bei Bedarf die studentische Mobilität zu realisieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StakV](#))

Sachstand

Das lehrende Personal setzt sich aus hauptamtlichem (gemäß Hessischem Hochschulgesetz professoralem) und nebenamtlichem Personal zusammen. Die Kriterien zur Auswahl der Lehrenden und Lehrbeauftragten ergeben sich aus den Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes. Gemäß der entsprechenden Auflage im Rahmen der dauerhaften staatlichen Anerkennung durch das Land Hessen achtet die DIPLOMA Hochschule darauf, dass mindestens 50 % der Lehrveranstaltungen professorabel (hauptamtlich) besetzt werden. Die üblichen fachlichen und pädagogischen Kriterien stehen an erster Stelle der Auswahl, aber auch weitere Kriterien (z.B. soziologische, interkulturelle) spielen eine Rolle.

Die Hochschule achtet darauf, dass einschlägige praktische Erfahrungen außerhalb der Hochschule im Umfang von mindestens drei (bei Professuren fünf) Jahren vorliegen. Die Entscheidung über die Einstellung des Personals trifft der Hochschulträger nach dem Vorschlag der Hochschulleitung; gegebenenfalls nach Konsultation des Wissenschaftlichen Beirates und/oder der Dekanin oder des Dekans im Fachbereich.

Lehrende im Online-Studium werden im Rahmen eines mehrstufigen Systems auf ihre Lehrtätigkeit vorbereitet und begleitend zu ihren ersten Live-Online-Seminaren weiterqualifiziert. Diese Fortbildung besteht aus zwei Einheiten zur Bedienung der Software sowie aus zwei Modulen zu methodischen und didaktischen Besonderheiten der Online-Lehre. Den Abschluss bildet ein Testat zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix vorgelegt. Aus dieser geht hervor, dass insgesamt 14 professorale Lehrende eingesetzt werden. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, sind noch nicht alle Stellen besetzt. Die Hochschule hat daher einen Personalaufwuchsplan eingereicht. Aus diesem geht hervor, dass für die folgenden Bereiche noch Vollzeitäquivalente (VZÄ) eingeplant sind:

- Wirtschaftswissenschaften & Methoden : mindestens 2,4 VZÄ
- Medien & Games: mindestens 3,6 VZÄ
- Design: 2,5 VZÄ

- Sprachen: 0,75 VZÄ

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule geeignete Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung ergreift. Zur Qualifizierung des Lehrpersonals bietet die Hochschule eine Reihe von Weiterbildungsmaßnahmen an.

Auf Basis der Gesprächsrunden mit den Lehrenden im Rahmen der digitalen Begutachtung sowie aufgrund der eingereichten Lebensläufe stellt das Gutachtergremium fest, dass das eingesetzte Personal fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt und zu Beginn von einer wachsenden Kohorte an Studierenden auszugehen ist, müssen zum Teil noch Lehrende eingestellt werden. Die Hochschule hat dafür einen Personalaufwuchsplan eingereicht. Das Gutachtergremium bewertet dies vor dem Hintergrund eines Fernstudiengangs als ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StakV](#))

Sachstand

Die DIPLOMA Hochschule verfügt über zahlreiche bundesweit verteilte Studienzentren. In den Studienzentren in Hamburg, Mannheim und München finden die Präsenzveranstaltungen statt. Die Vorlesungsräume sind i.d.R. mit Tafel, Beamer, Overhead-Projektor mit zugehöriger Leinwand sowie Flip-Chart ausgestattet. Für die Live-Online-Seminare kommen entsprechend den Erfordernissen für den Sendebetrieb durch Lehrende mit Headset und Webcam ausgestattete Computer bzw. Laptops hinzu. Die Plätze für die Studierenden sind als Seminarbestuhlung mit Tischen und Stühlen eingerichtet. Für die Studierenden stehen PC-Arbeitsplätze sowie Arbeits- und Aufenthaltsräume zur Verfügung.

Studierende und Lehrende werden von den Verwaltungs- und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DIPLOMA Hochschule unterstützt. In der Zentralverwaltung in Bückeberg befinden sich die Studienberatung, das zentrale Studierendensekretariat, das Immatrikulationsamt, die Vorlesungsplanung, das Prüfungsamt, die Versandabteilung sowie mehrere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich um Erstellung, Aktualisierung und Organisation der Studienmaterialien und der Online-Bibliothek kümmern. Am Hauptsitz der Hochschule in Bad Sooden-Allendorf befinden sich das Zentrum für Online-Lehre, das Studierende und Lehrende bei der Durchführung der Live-Online-Seminare und bei der Nutzung der Lernplattform Online Campus unterstützt, sowie das Akademische Auslandsamt und das zentrale Archiv der DIPLOMA Hochschule. Alle Abteilungen sind von montags bis freitags zwischen 08:00 und 17:00 Uhr telefonisch und per E-Mail erreichbar. Studienberatungen werden zudem samstags von 10:00 bis 15:00 angeboten und auch das Zentrum für Online-Lehre ist samstags während der Vorlesungszeiten für Studierende und Lehrende erreichbar.

Ein weiteres Service-Angebot stellt die akademische Schreibberatung für Fernstudierende, geleitet vom Studiendekan der Studiengänge im Bereich Gesundheit an der DIPLOMA Hochschule, dar. Er unterstützt die Studierenden durch individuelles Feedback zum von ihnen eingereichten Text im Hinblick auf Optimierungspotenzial bei wissenschaftlichen Formulierungen, nicht jedoch den Inhalt der Arbeit. So werden unter Berücksichtigung der üblichen Wissenschaftssprache die

Aspekte Gliederungslogik/-systematik, Argumentationsaufbau, Logik/Geschlossenheit des Textes, wissenschaftlicher Schreibstil und wissenschaftliche Zitierweise beleuchtet und zurückgemeldet.

Allen Studierenden der DIPLOMA Hochschule steht mit dem Online Campus eine internetbasierte Lern- und Informationsplattform zur Verfügung. Der Online Campus ermöglicht den zeit- und ortsunabhängigen Zugriff auf die Studienmaterialien und bietet mittels der eingebetteten Kommunikationsfunktionen verschiedene Möglichkeiten, um mit den Dozierenden, Mitstudierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DIPLOMA Hochschule in Kontakt zu treten. Der Online Campus ist kennwortgeschützt und nur für Studierende und Lehrende sowie für die Mitarbeitenden der zentralen Administration zugänglich.

Die DIPLOMA Hochschule bietet den Studierenden zudem Zugriff auf ein breites Angebot von Fachliteratur in digitaler Form. Über die Online-Bibliothek können Lehrende und Studierende auf ca. 49.000 eBooks und mehr als 1.200 Fachzeitschriften aus verschiedensten Fachgebieten zugreifen. So bietet die DIPLOMA Hochschule unter anderem Zugriff auf folgende Datenbanken:

- Springer-Datenbank,
- DeGruyter-Datenbank,
- content-select-Oberfläche der Preselect.media GmbH,
- Hogrefe eLibrary,
- Elsevier eLibrary,
- SKV-Direkt und
- Thieme eRef und physioLink.

Die Studierenden haben zudem online direkten Zugriff auf überregionale Verbundkataloge und Dokumentenlieferdienste, wo benötigte Fachliteratur unmittelbar online bestellt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für die Studierenden und Lehrenden bewertet das Gutachtergremium als durchweg positiv. Aufgrund der digitalen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium keinen direkten Eindruck vor Ort machen. Die Hochschule hat jedoch zu jedem Studienzentrum an den verschiedenen Standorten eine umfangreiche Beschreibung eingereicht. Anhand dessen konnte sich das Gutachtergremium ein umfassendes Bild machen.

Das Gutachtergremium hebt positiv hervor, dass die Studierenden auch Hilfsangebote für beispielsweise das Schreiben von Hausarbeiten erhalten.

Das digitale Angebot sowie den Zugriff auf (digitale) Fachliteratur und Datenbanken bewertet das Gutachtergremium als umfangreich.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StakV](#))

Sachstand

Insgesamt kommen die folgenden Prüfungen in dem Studiengang zum Einsatz:

- Acht Klausuren
- Zwei Projektarbeiten mit Präsentation,
- Zwei Präsentationen als Gruppenarbeit,
- Zwei Hausarbeiten,
- Zwei Referate,
- Ein Praktikumsbericht mit Präsentation,
- Eine Abschlussarbeit sowie ein Kolloquium.

Die jeweiligen Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung verankert. Sowohl in den Modulbeschreibungen als auch im Curriculum ist aufgeführt, für welches Modul welche Prüfung vorgesehen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die angegebenen Prüfungsleistungen ausreichend abgefragt werden und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Um die Lernergebnisse kompetenzorientiert abzuprüfen, wird eine Mischung an Prüfungsleistungen eingesetzt, was das Gutachtergremium als sehr positiv erachtet. So werden neben Klausuren auch Berichte, Hausarbeiten und Referate eingesetzt.

Das Gutachtergremium befürwortet die eingesetzte Mischung aus Prüfungsformen. Jedoch weist es darauf hin, dass in einigen Modulen eine jeweils andere Prüfungsform die definierten Lernziele kompetenzorientierter erfassen würde. Beispielsweise wird im Modul „Modul 4 Wissens- und Informationsmanagement“ eine Präsentation als Gruppenarbeit mit dazu gehörigem Handout eingesetzt. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist dies nicht *falsch*. Jedoch kann diskutiert werden, ob eine umfangreichere Prüfung (z.B. eine Präsentation in Kombination mit einer umfangreichen Hausarbeit) hier nicht zielführender wäre.

Insbesondere da es sich um einen neu entwickelten Studiengang handelt, empfiehlt das Gutachtergremium die jeweilige Prüfungsart der Module in den Fokus der Evaluierungen zu nehmen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte die jeweils gewählten Prüfungsarten evaluieren, um festzustellen, ob jeweils die beste Option gewählt wurde und ggf. Anpassungen vornehmen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StakV](#))

Sachstand

Ein planbarer Studienbetrieb wird durch eine zuverlässige und transparente Planung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erreicht. Diese erfolgt für sämtliche Studienzentren von der Zentralverwaltung der Hochschule aus. Die Lehrplanung wird i.d.R. einige Wochen vor Semesterbeginn veröffentlicht. Die Prüfungstermine werden jeweils im Dezember für das gesamte Folgejahr verbindlich bekannt gegeben.

Darüber hinaus bietet die Hochschule Informations- und Beratungsangebote an, um Studierende und Lehrende bestmöglich zu informieren. Über die Online-Lernplattform „Online Campus“ stehen verschiedene Leitfäden zur Verfügung, die u.a. über den Studien- und Prüfungsbetrieb, die Studienmaterialien und die Nutzung der Online-Bibliothek informieren. Studierende können bei Fragen über den Online Campus zudem schnell und zielgerichtet passende Ansprechpersonen finden und diese direkt per E-Mail oder telefonisch kontaktieren. Auch Tutorinnen und Tutoren und Lehrkräfte stehen den Studierenden im Fernstudienbereich telefonisch, per E-Mail oder über die Kommunikationsfunktion des Online Campus bei Fragen zur Verfügung.

Im Teilzeit-Fernstudium sind im Durchschnitt 23, maximal jedoch 24 ECTS-Leistungspunkte pro Semester zu erreichen. Dies soll die Studierbarkeit bei gleichzeitiger Berufstätigkeit sicherstellen. Studierende können stets den individuellen Workload dadurch steuern, dass sie – je nach beruflicher oder anderweitiger Belastung – bis zu vier Semester über die Regelstudienzeit hinaus studieren können, ohne dass zusätzliche Studiengebühren anfallen.

Sowohl Lehrveranstaltungen als auch Prüfungen sind gleichmäßig im Studienverlauf verteilt. Durch die Variation von Prüfungsleistungen sowie die damit verbundene unterschiedliche Lage im Semester wird eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte sichergestellt. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist bei Einhaltung des vorgesehenen Studienverlaufs gewährleistet.

Es finden regelmäßig Lehrevaluationen statt. Ein Musterevaluationsbogen wurde vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium erachtet die Studierbarkeit als gewährleistet. Es kommt zu diesem Ergebnis auf Basis der Informationen, die zum Zeitpunkt der Konzeptakkreditierung vorliegen. Auch konnte dies bei vergleichbaren Studiengängen der Hochschule (z.B. Craft Design B.A.) festgestellt werden.

Aufgrund der Studiengangstruktur ist die Überschneidungsfreiheit und zeitliche Unabhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen. Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass er nach Einschätzung des Gutachtergremiums von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich, indem die Studierenden durch die vielen Selbstlernmaterialien einen hohen Anteil ihrer Studienzeit frei einteilen können.

Die Hochschule hat einen Musterevaluationsbogen eingereicht. Dieser erfragt, ob die Studierenden den Arbeitsaufwand als angemessen bewerten. Es wird jedoch nicht explizit erfragt, wie viele Zeitstunden die Studierenden für das jeweilige Modul aufbringen mussten. Das Gutachtergremium bewertet die Frage der Hochschule als ausreichend, empfiehlt jedoch, zukünftig eine Quantifizierung des Workloads durch die Evaluierungen vorzunehmen. Auf diesem Weg kann detaillier-

ter überprüft werden, ob der konzipierte Workload der Realität entspricht, und die gesamte Studierbarkeit des Studiengangs besser überprüft werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte über die Evaluationsbögen explizit erfragen, wie viele Zeitstunden die Studierenden für ein Modul aufbringen mussten, um so die Studierbarkeit des Studiengangs besser überprüfen zu können.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StakV](#))

Sachstand

Der Studiengang wird als berufsbegleitender Fernstudiengang angeboten. Die Studierenden können vor Aufnahme des Studiums zwischen einem Fernstudium mit realen Präsenzseminaren, zunächst an den Studienzentren Hamburg, Mannheim und München, später an allen bundesweiten Studienzentren, und dem Studienmodell mit Live-Online-Seminaren (reale Präsenzphasen sind hier durch interaktive Online-Seminare ersetzt) wählen.

Die Präsenzseminare werden i.d.R. samstags in Form von jeweils zwei Kontaktblöcken à 4 Unterrichtsstunden in den Zeiten 09:30-12:45 Uhr sowie 13:15-16:30 Uhr an insgesamt ca. 12-14 Samstagen pro Semester abgehalten, wodurch das Studium gut mit einer Berufstätigkeit vereinbar ist. Die Anzahl der Kontaktblöcke ist für das Erreichen der angestrebten learning outcomes ausgelegt.

Die Studieninhalte werden über die regelmäßig stattfindenden Präsenzseminare sowie über für die jeweiligen Veranstaltungen didaktisch aufbereitete Studienmaterialien (insb. Studienhefte) vermittelt. Hierbei handelt es sich um speziell für das Fernstudium aufbereitete Lehr-/Lernmaterialien, die u.a. Lehr-/Lernziele, Fallbeispiele, Kontrollfragen (repetitiv bis komplex), Übungsaufgaben und (sofern möglich) Musterlösungen enthalten.

Sofern für eine Lehrveranstaltung statt Studienheften Lehrbücher eingesetzt werden, werden diese i.d.R. durch sogenannte „Begleithefte“ ergänzt. Diese werden speziell auf das eingesetzte Lehrbuch zugeschnitten und dienen der Eingrenzung, Vertiefung und Ergänzung des Lernstoffs. Sie stellen somit den *roten Faden* dar, der die Studierenden durch die Lektüre des Buchs begleitet. Sämtliche Studienmaterialien sind über den Online Campus der Hochschule jederzeit in digitaler Form abrufbar und können von den Studierenden zur Offline-Nutzung heruntergeladen werden. Auf Wunsch erfolgt zudem ein postalischer Versand der Studien- und Begleithefte in gedruckter Form an die Studierenden.

Im Fernstudium soll das intensive Durcharbeiten der Studienmaterialien zum Erwerb von ca. 70% des studien- und prüfungsrelevanten Stoffes führen (hierzu gehört ebenso das Nachverfolgen der zusätzlich angegebenen Literatur sowie das Durcharbeiten der Übungsaufgaben); die Lehrenden haben dadurch die Möglichkeit, in ihren Präsenzseminaren bis zu 30% darüber hinausgehende Inhalte (z.B. Schwerpunkte, Fallbeispiele aus der eigenen beruflichen Praxis, thematische Vertiefungen) zu vermitteln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Fernstudiengangskonzept ist nach Ansicht des Gutachtergremiums gut umgesetzt. Studierende können zeit- und ortsunabhängig lernen. Das Gutachtergremium erachtet es als positiv, dass die Präsenzseminare an verschiedenen Standorten angeboten werden. Die Studierenden

können sich zu Beginn des Studiums für Präsenzseminare oder Live-Online Seminare entscheiden. Dies ermöglicht den Studierenden maximale Flexibilität.

In dem Fernstudiengang werden viele klassische Methoden des Fernstudiums eingesetzt (z.B. Begleithefte und Studienhefte). Das Gutachtergremium bewertet diese als angemessen und umfangreich. Gleichzeitig möchte das Gutachtergremium die Hochschule aber auch ermutigen, mehr Mut zur Innovation in Bezug auf die Methoden des Fernstudiums zu haben.

Dem besonderen Profilspruch eines berufsbegleitenden Studiengangs wird die Hochschule gerecht, da pro Semester nicht mehr als 23 ECTS- Leistungspunkte vorgesehen sind. Alle Präsenzveranstaltungen finden an Samstagen bzw. in Kontaktblöcken statt, so dass ein berufsbegleitendes Studium gut machbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StakV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StakV](#))

Sachstand

Sowohl die fachlich-inhaltliche als auch die methodisch-didaktische Gestaltung der Studiengänge unterliegt einem konstanten Rückkopplungsprozess zwischen Studiendekaninnen bzw. Studiengangsdekanen, Modulverantwortlichen, Autorinnen und Autoren und Lehrenden. Ein wichtiger Faktor sind hierbei die zumeist einmal pro Semester stattfindenden (Online-)Konferenzen, bei denen unter anderem wichtige Entwicklungen in den jeweiligen Fachgebieten diskutiert werden. Aktuelle Erkenntnisse aus der Forschung finden so regelmäßig Einzug in die Lehre und die Curricula der Studiengänge.

Auch über die regelmäßige Prüfung und Aktualisierung des Studienmaterials finden aktuelle Entwicklungen aus der Wissenschaft Einzug in die Lehre. Ergänzend hierzu wird der Zufluss neuer Impulse aus der Wissenschaft auch durch die hochschuleigenen Forschungsstellen gefördert. Im Zuge des stetigen Ausbaus der DIPLOMA Hochschule verfügt diese mittlerweile über folgende Forschungsstellen:

- Forschungsstelle für Wirtschaftsrecht
- Forschungsstelle für Experimentelle Ergo- und Physiotherapie
- Forschungsstelle für Wirtschaftsinformatik und Mechatronik
- Forschungsstelle für Arbeitsrecht und Antidiskriminierung
- Forschungsstelle für Zukunftsfähigkeit und nachhaltige Energiekonzepte
- Institut für Lehrerfortbildung und Bildungsforschung
- Forschungsstelle Frühpädagogik
- Forschungsstelle Verantwortungsorientierte Kommunikation und Marketing-Archiv
- Forschungsstelle Soziale Arbeit
- Forschungsstelle für Designtheorie und Designpädagogik
- Forschungsstelle Gesundheitsmanagement

Die Forschungsstellen publizieren selbstständig und vergeben im Rahmen der Abschlussarbeiten entsprechende Aufträge an Studierende. Sie werden im Rahmen der Studiengangs-Entwicklung in die Studiengangsgestaltung eingebunden. Tätigkeitsberichte wurden bisher in unregelmäßiger Folge abgefordert und, soweit die Forschungsstellen ihren Betrieb bereits aufgenommen hatten, abgeliefert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bestätigt, dass die Studiengangsleitung die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung gewährleistet. Hierzu tragen die internen Treffen bei. Die Literaturangaben und Lehrinhalte sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die adäquate Durchführung des Studiengangs. Der aktuelle Fachdiskurs findet nach Einschätzung des Gutachtergremiums Berücksichtigung. Studierende werden in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden und es findet eine kontinuierliche Überprüfung statt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 StakV](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagement der DIPLOMA Hochschule besteht aus einem geschlossenen Regelkreis. Dieser setzt sich aus zentral gesteuerten Prozessen und Vorgaben, verschriftlichten Dokumenten und Input der engeren und weiteren Hochschulleitung sowie einem Feedback seitens der Studierenden, Lehrenden und Absolventinnen und Absolventen zusammen.

Die Qualitätssicherung für den hier zur Akkreditierung stehenden Studiengang erfolgt über die Evaluation der Lehr-, Lern- und Prüfungsqualität. Weitere Qualitätsaspekte liegen in der Beratung und Kommunikation, in der Ausstattung, der Entwicklung, der Forschung sowie der nachhaltigen Sicherung der Studienprogramme.

Organisatorisch ist ein Ressort „Qualitätssicherung“ in der Hochschulleitung eingerichtet worden, dessen Aufgabe es ist, Datenerhebungen zur Qualitätssicherung und Evaluierung (Lehrevaluationen, Absolventenstudien sowie Verbleibstudien) durchzuführen, diese aufzubereiten und kontinuierlich weiter zu entwickeln.

Lehrevaluationen werden semesterweise, im jeweils letzten Kontaktblock einer Lehrveranstaltung über einen standardisierten Online-Fragebogen durchgeführt. Die Lehrenden sind angehalten, den Studierenden durch eine kurze Unterbrechung des Unterrichts die Teilnahme an der Lehrevaluation noch während des Seminars zu ermöglichen. Dadurch entsteht für die Studierenden für die Teilnahme kein zusätzlicher Zeitaufwand außerhalb der Vorlesungszeiten.

Die Fragen erstrecken sich auf die Beurteilung der realen oder Live-Online-Seminare, die Beurteilung der Dozierenden, die Beurteilung des Niveaus von den Präsenzblöcken und den Selbststudienanteilen, Fragen zum Gesamteindruck des Präsenzseminars, die Beurteilung der Selbststudienanteile, die Beurteilung des Workloads und speziell für den Bereich der Online-Lehre die technisch-administrative Funktionsfähigkeit des Systems sowie der methodisch-didaktische Einsatz sinnvoller Lehr-/Lernelemente in Live-Online-Seminaren.

In der Evaluationsordnung der Hochschule ist festgelegt, dass eine Absolventinnen und Absolventen-Befragung stattfindet. Diese werden halbjährlich nach Ende des jeweiligen Semesters für

die gestuften Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master durchgeführt. Die Absolventinnen und Absolventen werden hierbei gebeten, das absolvierte Studium anonym anhand eines Fragebogens unter verschiedensten Aspekten retrospektiv zu beurteilen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschule berücksichtigt dabei sowohl die akademische als auch die organisatorische Seite. Hierbei werden vor allem Studierende, aber auch Absolventinnen und Absolventen befragt. Das Gutachtergremium bekam insbesondere durch die Gespräche mit den Lehrenden und den Studierenden einen Einblick in die Evaluierungspraxis der Hochschule. Das Gutachtergremium begrüßt hierbei, dass auf Grundlage aller Evaluationen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und fortlaufend überprüft werden, sodass die Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen.

Studierende und Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer Studiengänge berichteten darüber, dass sie jeweils über die Ergebnisse der Befragungen informiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StakV](#))

Sachstand

Da die DIPLOMA Hochschule primär als Fernhochschule mit dezentralen Studienzentren wie auch der Möglichkeit eines Online-Studiums tätig ist, wird ein Studium von Studierenden in besonderen Lebenslagen gefördert, da i.d.R. kein Wohnungswechsel auf Grund des Studiums erforderlich ist. Insbesondere die Studienform „Fernstudium mit Live-Online-Seminaren“ kommt den Bedürfnissen dieser Studierendengruppe auf Grund ihrer örtlichen Unabhängigkeit entgegen.

Auf die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit wird im Einzelfall reagiert. Der Nachteilsausgleich ist in § 9 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der DIPLOMA Hochschule geregelt. Auch die studiengebührenfreie mögliche Verlängerung der Studiendauer um bis zu vier Semester über die Regelstudienzeit hinaus trägt zur Chancengleichheit bei, da dies die besonderen Lebenslagen der Studierenden sehr umfänglich berücksichtigt.

Die Hochschule hat ein Gleichstellungskonzept bzw. Genderkonzept vorgelegt. Dieses beinhaltet unter anderem die Grundlagen des Diversity Managements der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Auffassung, dass die Regelungen zum Nachteilsausgleich in der Prüfungsordnung und die Position der/des Gleichstellungsbeauftragten ein angemessenes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen ergeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool Zoom durchgeführt.

Folgende Dokumente hat die Hochschule im Rahmen des Verfahrens nachgereicht:

- Modulhandbuch
- Studienverlaufsplan
- Prüfungsordnung
- Selbstbericht

Dadurch konnten z. T. Auflagenempfehlungen entfallen.

Die Hochschule hat einen Antrag auf Genehmigung der Bündelzusammensetzung durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 StudakVO) gestellt. Dieser Antrag wurde am 10.02.2021 bewilligt. In der Genehmigung der Bündelzusammensetzung wurden die folgenden Studiengänge aufgeführt:

- Digital Games Business (B.A.)
- Interaction & Transmedia Design (B.A.)

Eine gemeinsame Begutachtung der beiden Studiengänge hat stattgefunden. Die Hochschule hat sich jedoch dazu entschlossen eine Qualitätsschleife für den Studiengang Interaction & Transmedia Design (B.A.) durchzuführen. Daher wird in diesem Bericht nur der Studiengang Digital Games Business (B.A.) behandelt. Der Selbstbericht der DIPLOMA Hochschule umfasst daher beide Studiengänge.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

Prof. M.A. Jürgen Graef, Hochschule Ravensburg-Weingarten – University of Applied Sciences, Professor für Konzeption und Gestaltung digitaler Medien

Prof. Dr. Thomas Hodel, Fachhochschule Graubünden, Professor und Institutsleiter für Multimedia, Production

b) Fernstudienexpertise

Dr. Heike Brand, FernUniversität Hagen, ehem. Referentin in der Stabsstelle Hochschulstrategie und strategische Kooperation der Rektorin mit dem Schwerpunkt Digitalisierung

c) Vertreter der Berufspraxis

Prof. Eckhard Rocholl, Rocholl Conceptual Design, Geschäftsführer

d) Studierende

Katharina Maigatter, Technische Universität Chemnitz, Studierende Medienkommunikation (B.A.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung, aus diesem Grund stehen noch keine statistischen Daten zu Verfügung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.02.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	10.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	08.12.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Mitarbeitende der Verwaltung und des Qualitätsmanagements, Studierende vergleichbarer Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begutachtung wurde digital durchgeführt.

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)